

Was gehört zur Arbeitszeit – Was ist zu bezahlen und was nicht?

Hierzu soll auf folgenden, täglich vorkommenden Fall, eingegangen werden:



Eine Objektreinigungskraft hatte vormittags ein Objekt zu reinigen und nachmittags ebenfalls, eine Lücke von 4 Stunden nicht sinnvoll nutzbarer Freizeit lag dazwischen. Sie verklagte Ihren Arbeitgeber auf Zahlung von Arbeitsentgelt auf Zahlung der arbeitsfreien Zwischenzeit. Die Klage vor dem Arbeitsgericht blieb erfolglos, denn laut Rahmentarifvertrag wird Tarifentgelt nur für wirklich geleistete Arbeitszeit gezahlt. Die zu bezahlende Arbeitszeit beginnt und endet nach diesem Urteil an der Arbeitsstelle. Was gilt nun als Arbeitszeit? Das ist zunächst die

Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne Pausen (§ 2 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz). Das ist also die Zeit, in der Sie tatsächlich arbeiten oder sich am Arbeitsplatz beziehungsweise an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort bereithalten. Zur bezahlten Arbeitszeit gehören unter anderem die Arbeitsbereitschaft (Verkäuferin wartet im Ladenlokal auf Kundschaft), der Bereitschaftsdienst (Sie halten sich, außerhalb der Arbeitszeit, an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort auf, um bei Bedarf die volle Arbeitstätigkeit aufzunehmen), die Rufbereitschaft, hier halten Sie sich außerhalb Ihrer regelmäßigen Arbeitszeit an einem von Ihnen bestimmten Ort auf, um bei Bedarf sofort die volle Arbeitsleistung zu erbringen.

Was zählt nicht zur Arbeitszeit? Das sind z.B. Wegezeiten von und zum Arbeitsort, Wasch und Umkleidezeiten (außer z.B. bei Krankenschwestern oder beim Anlegen von Sicherheitskleidung), Unterbrechungen aus Arbeitsschutzgründen (z.B. Lärmpausen). Wichtig ist ein Blick in den Tarifvertrag, sollte ein solcher für Ihre Firma gelten. Dort können abweichende Regelungen getroffen worden sein. So zählen in einigen Bereichen / Tarifverträgen z.B. Lärmschutzpausen zur bezahlten Arbeitszeit. Welche Zeiträume im Einzelnen zur bezahlten Arbeitszeit gehören und welche nicht kann im Einzelfall sehr schwierig zu bestimmen sein. Deshalb ist fachlicher Rat manchmal notwendig.

Norbert Pralat
Rechtsanwalt

• Arbeitsrecht • Grundstücksrecht
• Werkvertragsrecht • Mietrecht

Kanzlei Potsdam
Alt Nowawes 83a • 14482 Potsdam-Babelsberg
Telefon 0331/24 05 42 • Fax 0331/24 05 44